

# Ärztliche Untersuchung der Auszubildenden gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz

## Das sollten Sie wissen

Im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Gesundheit ihrer jugendlichen Auszubildenden besonders zu schützen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Schutzes ist die regelmäßige Nachuntersuchung der Jugendlichen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Anforderungen und Hinweise für Ausbilder.

### Gesetzliche Grundlage

Das JArbSchG schreibt vor, dass jugendliche Auszubildende vor Beginn der Ausbildung und im weiteren Verlauf ärztlich untersucht werden müssen. Jugendlich ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die erste Untersuchung, die sogenannte Erstuntersuchung, muss vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführt werden.

Spätestens vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres muss eine Nachuntersuchung erfolgen. Diese dient dazu, die gesundheitliche Entwicklung der jugendlichen Auszubildenden zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie den Anforderungen ihrer Tätigkeit gewachsen sind. Sie hilft, gesundheitliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Minderung zu ergreifen.

### Erstuntersuchung

Gemäß § 32 JArbSchG muss der minderjährige Auszubildende vor Beginn der Ausbildung innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sein. Ohne Nachweis dieser

Untersuchung darf ein Jugendlicher nicht beschäftigt werden. Der Berufsausbildungsvertrag wird ohne Vorlage dieser Untersuchung nicht im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Sächsischen Landesärztekammer registriert. Der Nachweis ist nur erforderlich, wenn der Auszubildende mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses noch minderjährig ist.

### Nachuntersuchung

Gemäß § 33 JArbSchG hat sich der Arbeitgeber ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung eine Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorlegen zu lassen. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll Jugendliche neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt der Nachuntersuchung hinweisen. Diese Rechtsvorschrift gilt für Auszubildende, die zum Ende des ersten Ausbildungsjahres noch jugendlich sind. Legt der Jugendliche die Bescheinigung der Nachuntersuchung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot schriftlich dazu aufzufordern. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er den Nachweis nicht vorgelegt hat. Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung spätestens am Tage der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei der

Sächsischen Landesärztekammer einzureichen. Andernfalls ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 35 Abs. 2 BBiG zu löschen. Für den Nachweis der Durchführung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Auszubildende und Ausbilder werden von der Sächsischen Landesärztekammer an diese Frist erinnert.

### Formulare für die Untersuchung

Die Formulare für die ärztliche Untersuchung nach dem JArbSchG liegen in der Regel den Arztpraxen, welche die Untersuchung durchführen, vor. Andernfalls können diese über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) oder die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, angefordert werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Referates MFA unter 0351/8267-170, -171 und -173, -168, -169 gern zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie zudem auch über den QR-Code. ■



Lydia Seehöfer B.A.  
Sachbearbeiterin  
Referat Medizinische Fachangestellte